Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fair Service & Consult GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen (Konzeption, Organisation, Planung und Umsetzung von Veranstaltungen, die Betreuung von Kunden, die Beförderung von Personen und Vermittlung von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen) zwischen dem Kunden und der Firma: Fair Service & Consult GmbH (nachfolgend FS+C genannt), Sitz Lise-Meitner-Straße 15, 31303 Burgdorf diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB).
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von FS+C ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Definitionen

- (1) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die mit FS+C in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass dies ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (2) Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit FS+C in eine Geschäftsbeziehung treten.
- (3) Veranstalter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Kunde. Der Kunde ist als Veranstalter von Events, Messeauftritten, Inanspruchnahme von Personenbeförderung, sowohl für die Inhalte als auch für das Verhalten der Gäste und deren Sicherheit, im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten, zuständig.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Grundlage des Vertragsschlusses ist das jeweilige schriftliche Angebot von FS+C, in dem die Leistungen und das Honorar festgehalten werden. Die Angebote von FS+C sind freibleibend und unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, FS+C mit der Durchführung von Dienstleistungen zu beauftragen.
- (2) Sofern das Honorar abweichend von Abs. 1 nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, erfolgt die Berechnung auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage von FS+C. Im FS+C-Honorar sind die Leistungen für Werbe- und Veranstaltungsvorbereitung, Werbe- und Veranstaltungsplanung, Werbegestaltung, Werbetext und Durchführung von Veranstaltungen, Messeauftritten, Planung von Personenbeförderungen enthalten.
- Hiervon gesondert berechnet werden: Materialien, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen. Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten, Herstellung von Werbemitteln und Druckkosten und Leistungen hinzugezogener Unternehmer (Anmietung von Personal, Räumlichkeiten, Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand.
- (3) Durch die Beauftragung mit der Durchführung der gewählten Dienstleistung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag zwischen dem Kunden und FS+C kommt durch die schriftliche oder fernschriftliche Annahmeerklärung von FS+C zustande. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Lehnt FS+C nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- (4) Eine auftragsgemäße Ausführungshandlung durch FS+C ersetzt die Auftragsbestätigung. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung von FS+C erklärt der Kunde die Annahme dieses Angebots und verzichtet auf einen Zugang der Annahmeerklärung.
- (5) Die auf der Homepage, in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, sowie sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt FS+C dem Kunden unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht -

aufgrund dieser Abweichungen - dem Kunden kein Kündigungsrecht zu. FS+C ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

Stand: 11.03.2020

- (3) Soweit FS+C Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Kunden. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomie- und Servicebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern.
- (4) Soweit FS+C entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, ist FS+C berechtigt, diese Leistungen jederzeit einzustellen. Ein Kündigungsrecht oder ein Minderungs- oder Schadensersatz

§ 5 Pflichten des Kunden, Veranstalter-Haftpflicht

- (1) Der Kunde hat FS+C alle, für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen unverzüglich zu erteilen. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zu Lasten von FS+C.
- (2) Der Kunde sichert zu, dass die mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind, Änderungen der persönlichen Daten oder wesentlicher vertraglicher Informationen hat der Kunde FS+C unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Als Veranstalter ist der Kunde verpflichtet, gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um gesetzliche Vorgaben, wie den Jugendschutzvorschriften u. a. zu genügen und insbesondere in Absprache mit Behörden erforderliche Genehmigungen u. a. rechtzeitig einzuholen.
- (4) Der Kunde (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit ausrechender Deckungssumme abzuschließen
- (5) GEMA Gebühren und andere Bewilligungen sowie Genehmigungen aller Art sind Sache des Veranstalters.
- (6) Fotographien sowie Video- und Tonaufzeichnungen von Veranstaltungen, die über den privaten Gebrauch hinausgehen, müssen von FS+C genehmigt werden, insbesondere wenn Fremdleistungen durch Künstler erbracht werden. Aufzeichnungen jeglicher Art für Fernsehen, Rundfunk und andere Institutionen zu tätigen, zu nutzen oder anzubieten, sind ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- (7) Bei Personenbeförderung ist Sache des Kunden über alle Informationen, die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, insbesondere in Devisen-Pass-Visa-Zoll und Gesundheitsvorschriften selbst zu sorgen, und sich um die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenen Verpflichtungen zu sorgen. Ebenso hat der Kunde die Pflicht die Fahrgäste, insbesondere in der, Jugendliche oder hilfsbedürftige Personen entsprechend zu beaufsichtigen. Das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch FS+C setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Dazu gehört der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- (2) Wird unsere Lieferung durch einen unabwendbaren, von uns nicht zu vertretenden Zustand verzögert oder unmöglich gemacht, sind wir für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Lieferung entbunden. Schadenersatzansprüche sind gegen uns ausgeschlossen.
- (3) Bei nicht Einhalten einer fest vereinbarten Frist ist der Kunde berechtigt, unter Ausschluss weitergehender Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden mitteilen, dass wir aufgrund von uns nicht zu vertretener Umstände oder aufgrund höherer Gewalt gleichviel ob bei uns oder einem vom uns beauftragten Drittunternehmen eingetreten nicht zur rechtzeitigen Leistung in der Lage sind. (4) Zum Schadensersatz sind wir nur verpflichtet, wenn wir die nicht rechtzeitige Leistungsfähigkeit nach Maßgabe von der Überschrift Haftungsbegrenzung zu vertreten haben.
- (5) Wir werden den Kunden unverzüglich von einer Verzögerung unserer Lieferung oder Leistung unterrichten. Versandweg und –art sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Kunden über.
- (6) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Kunden oder seiner Erfüllungshilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft über

§ 7 Zahlung, Verzug

- (1) Alle Honorare, Preise verstehen sich als Nettopreisezuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und werden in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Höhe entsprechend des Auftrags mit Rechnungsstellung sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als vereinbart.
- (2) FS+C ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen.
- (3) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, hat FS+C das Recht, seine Leistung zu verweigern bzw. bereits getätigte Leistungen zurückzufordern.
- (4) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Konzeption, Präsentation und Urheberschutz

- (1) Erhält FS+C nach der Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzepts keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen von FS+C, insbesondere deren Inhalt im Eigentum von FS+C. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen.
- (2) Alle Leistungen von FS+C (z. B. Ideenskizzen, Konzepte usw.) sowie einzelne Teile hieraus, bleiben im Eigentum von FS+C. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit FS+C darf der Kunde die Leistungen von FS+C nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Ergänzungen oder Änderungen von Leistungen von FS+C durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von FS+C und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- (3) Für die Nutzung von Leistungen von FS+C, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberechtlich geschützt ist - die Zustimmung von FS+C erforderlich. Dafür steht FS+C und dem Urheber eine gesonderte angemessene Ver-
- (4) Wiederholungsnutzungen oder Mehrfachnutzungen von Veranstaltungs-Konzepten sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von FS+C. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von FS+C. Über den Umfang der Nutzung steht FS+C ein Auskunftsanspruch zu.
- (5) Die FS+C überlassenen Vorlagen des Kunden (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist

§ 9 Kündigung

- (1) Tritt unser Auftraggeber vom Vertrag oder von Teilen des Vertrags zurück, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von Stornierungskosten in der folgenden Höhe:
 - bis zu 28 Tage vor Leistungsantritt = 25% des Auftragswertes,
 - 27 Tage bis 14 Tage vor Leistungsantritt = 50% des Auftragswertes. 13 Tage bis 7 Tage vor Leistungsantritt = 75% des Auftragswertes,

 - 6 Tage bis 0 Tage vor Leistungsantritt = 100% des Auftragswertes.
- (2) Davon unberührt bleiben Honorare/Projektleitungskosten. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Kunden zur Zahlung der erbrachten Vorleistungen und der vereinbarten Honorare nachfolgender Staffelung:
 - bis zu 224 Tage (8 Monaten) vor der Fälligkeit der gebuchten Dienstleistung = 25% des vereinbarten Honorars,
 - bis zu 140 Tage (5 Monaten) vor der Fälligkeit der gebuchten Dienstleistung = 50 % des vereinbarten Honorars,
 - ab 139 Tage (4 Monate) vor der Fälligkeit der gebuchten Leistung = 100 % des vereinbarten Honorars.
- (3) Bereits geleistete Beratungs-, Planungs- und Vorbereitungsleistungen werden unabhängig von Kündigungsfristen voll zur Zahlung fällig.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) FS+C verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Der Kunde hat Beanstandungen, Reklamationen und Beeinträchtigungen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistung durch FS+C) schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Für den Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Schadenersatz zu. Der

Kunde erkennt an, dass ein Schadenersatzanspruch gegen FS+C der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar be-

Stand: 11.03.2020

(3) Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere

wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch FS+C beruhen.

§ 11 Haftung

- (1) FS+C haftet entsprechend den zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.
- (2) Für andere, als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet FS+C nur, soweit uns bzw. unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund - der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, der in der Regel den Betrag des Honorars nicht überschreitet.
- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht umfasst solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Soweit FS+C im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt FS+C derartige Ersatzansprüche an den Kunden ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Kunden gegenüber FS+C keine weiteren Ansprüche zu. Der Kunde ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten durch FS+C auf Datenträgern gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.
- (2) Die gespeicherten persönlichen Daten werden durch FS+C selbstverständlich vertraulich behandelt. Diese Daten können von FS+C an Beauftragte und gem. § 11 BDSG an sorgfältig ausgesuchte Geschäftspartner übermittelt werden, etwa zum Zweck von Bonitätsprüfungen.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG).
- (4) Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. FS+C ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Nutzungsverhältnissen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertrages.
- (5) Abbildungen und Fotos in Katalogen, Broschüren und Mailings, sowie in Internetseiten und Multimedia- Präsentationen auf CD und DVD können von der Wirklichkeit abweichen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, am Einsatzort der Mietwaren Fotos und Videos für Marketingzwecke zu erstellen.

§ 13 Mietmaterial

- (1) FS+C ist verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern. FS+C ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls FS+C nicht in der Lage ist, das bestellte Mietgut zu liefern.
- (2) Sämtliche Angaben über Mietgegenstände, die in Prospekten, Verzeichnissen oder Unterlagen jeglicher Art enthalten sind, soweit sich technische Leistung, Betriebseigenschaften oder Verwendbarkeit betreffen sind unverbindlich. Ausgenommen hiervon sind einzelne Angaben, die schriftlich durch FS+C bestätigt worden sind. FS+C steht nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben
- (3) Für Stromausfälle übernimmt FS+C keine Haftung.
- (4) Eine Vermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte und/oder das Befördern und Betreiben des Mietgegenstandes außerhalb Deutschland ist ohne schriftliche Genehmigung von FS+C untersagt. Für sämtliche Folgeschäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Auflage resultieren, haftet der Kunde vollumfänglich.

- (5) Die Miete beginnt an dem Tage, an welchem dem Kunden der Mietgegenstand ausgehändigt worden ist und endet zu dem Zeitpunkt, der als Rückgabetermin angegeben wurde. FS+C behält sich vor, bei Überziehung dieses Termins Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen und ggf. einen darüberhinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, indem er ihn erhalten hat. Für defekt zurückgebrachte Geräte berechnet FS+C Reparaturkosten. Bei übermäßig verschmutzten Mietgegenständen berechnen wir die Reinigung nach Aufwand.
- (6) Für Schäden am Mietgut und Verluste kann der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Anspruch genommen werden bzw. in Höhe des Reparaturaufwandes, sofern dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des Vermieters sowie die Entrichtung des Mietpreises bleiben davon unberührt.
- (6) Das Mietgut ist nicht versichert. Eine Versicherung des Mietgutes für die Laufzeit einer Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeit wird empfoh-

§ 14 Messebau

- (1) Die Messestände werden grundsätzlich nur zur Miete, für die Dauer einer Veranstaltung überlassen. Daher sind ausdrücklich alle gelieferten Teile lediglich vermietet, es sei denn, im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung werden die Teile ausdrücklich als Verkaufsteile ausgewiesen.
- (2) Veränderungen an den Messeständen/dem Material (z. B. Bohrungen, Beklebungen, Verschnitt o. ä.) werden je nach Aufwand berechnet.
- (3) Die Haftung beginnt mit der Übernahme des Messestands und endet mit dem Abbau. Dieses gilt auch, wenn der Messestand nicht besetzt ist. Die Haftung endet spätestens 24 Stunden nach Veranstaltungsschluss.
- (4) Kabinen, Vitrinen und andere abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Schließmechanismen dienen lediglich als Einbruchshemmer in psychologischem Sinne. Es wird daher dringend die Bestellung einer Standbewachung empfohlen. Es wird dem Kunden außerdem empfohlen, sowohl die vollständige Mietsache (Messestand) als auch Ausstellungsstücke oder ähnliches in geeigneter Weise zu versichern.
- (5) Wir haften nicht, für vom Auftraggeber (Kunden) am Stand hinterlassene Gegenstände.
- (6) Grafiken und andere Unterlagen, die von uns, im Auftrag des Kunden, anzufertigen, anzubringen oder aufzustellen sind, liegen in der Verantwortung des Kunden. Wir prüfen weder eine eventuelle Verletzung von Schutzrechten noch die Richtigkeit der Unterlagen.
- (7) Der Auftraggeber stellt uns von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen durch Rechtsverstöße oder Schreib- und Farbfehlern frei.
- § 15 Eigentumsvorbehalt
- (1) Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen.
- (2) Alle geliehenen oder gemieteten Waren bleiben ebenfalls unser Eigentum.

§ 15 Transport

- (1) Die Auslieferung aller Aufträge ohne Terminangabe erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut bis zum Veranstaltungsbeginn zur Verfügung steht. Nach Veranstaltungsschluss wird das Mietgut schnellstmöglich zurückgeholt. Bei der Anlieferung der Güter muss der Mieter das Mietobjekt sofort kontrollieren. Eventuelle Versäumnisse müssen innerhalb von 2 Stunden nach Warenübergabe dem Vermieter telefonisch, per E-Mail oder Fax gemeldet werden.
- (2) Bei Bestellungen zur Anlieferung erfolgt diese hinter die erste ebenerdige, verschließbare und mit einem Hubwagen erreichbare Tür mit mindestens 100,00 cm Durchgangs-breite. Hierfür verwenden wir LKW bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 40,0 t, einer Bauhöhe von 4,00 m und 18,50 m Länge. Wenn diese Transportbedingungen nicht erfüllt werden (z. B. weil der Untergrund nicht geeignet ist, der Zugangsweg zu schmal ist, parkende Autos den An- und Abtransport verhindern, das Mietobjekt noch nicht sauber sortiert ist, um abgeholt werden zu können), hat der Vermieter das Recht, die hierdurch entstandenen Extrakosten in Rechnung zu stellen.
- (3) Wird die Anlieferung oder Rückholung des Mietgutes durch schuldhaftes Verhalten des Mieters verhindert, ist der Vermieter berechtigt, den zusätzlich entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.
- (4) Selbstabholer werden darauf hingewiesen, dass das Mietgut nur in dafür geeigneten, geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden darf. Die Bestellung muss selbstständig auf Vollständigkeit und Tauglichkeit durch den Mieter kontrolliert werden.

(5) Am vereinbarten Abholtag muss das Mietobjekt sortiert und sauber gestapelt hinter der ersten Tür auf Parterre bereitstehen. Bei der Abholung wird das Mietmaterial soweit möglich, kontrolliert und gezählt. Eine genaue Kontrolle findet aber erst im Lager des Vermieters statt. Dies kann bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen. Der Vermieter trägt dafür Sorge, dass im Zeitraum zwischen der Abholung und der Zählung im Lager kein Verlust und keine Beschädigung entstehen. Bei Verlust oder Defekt berechnen wir die entstandenen Kosten.

Stand: 11.03.2020

(6) Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich der Vermieter vor, die Auslieferung des Mietgutes zu verweigern bzw. bereits ausgeliefertes Mietgut vorzeitig zurückzuholen.

Anspruch wird damit zugunsten des Kunden nicht begründet

§ 16 Anwendbares Recht, Fremdsprache und Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen FS+C und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz von FS+C. Soweit der Kunde Unternehmer oder Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Burgdorf als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls Burgdorf.
- (3) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGBs ausschlaggebend.

Fair Service & Consult GmbH Lise-Meitner-Straße 15 D-31303 Burgdorf

Telefax: +49(0)5136 97 628 199 E-Mail: info@fsc.gmbh

Telefon: +49(0)5136 97 628 0